

360 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates VII. GP.

Bericht des Finanz- und Budgetausschusses

über die Regierungsvorlage (299 der Beilagen): Bundesgesetz zur Bereinigung des Wertpapierwesens (Wertpapierbereinigungsgesetz).

Das österreichische Wertpapierwesen ist durch die Ereignisse der Kriegs- und Nachkriegszeit in Unordnung geraten. Zahlreiche Wertpapiere wurden durch die Kriegshandlungen vernichtet, sind den rechtmäßigen Eigentümern in Verlust geraten oder nicht mehr zugänglich. Die Bundesregierung hat daher dem Nationalrat den Entwurf zu einem Gesetz vorgelegt, durch welches eine Bereinigung des österreichischen Wertpapierwesens erfolgen soll.

Der Gesetzentwurf läßt sich von dem Grundsatz leiten, den Wertpapierbesitzer so wenig als nur möglich zu beunruhigen, den Wertpapierhandel durch das Bereinigungsverfahren so weit als möglich nicht zu unterbrechen, das Verfahren möglichst einfach zu gestalten und Mißbräuche tunlichst auszuschalten.

Die Vorlage sieht die Ermächtigung an das Finanzministerium vor, Wertpapiere bestimmter Art zur Bereinigung aufzurufen. Es erfolgt also kein obligatorisches Bereinigungsverfahren. Das Gesetz findet nur auf gewisse Wertpapierarten Anwendung, und zwar auf Aktien und Teilschuldverschreibungen, die von einer inländischen Gebietskörperschaft oder einer anderen juristischen Person mit dem Sitz im Inland ausgestellt worden sind. Bereinigt können auch die Aktienurkunden über verstaatlichte Anteilsrechte werden, die nicht mehr Mitgliedschaftsrechte, sondern Entschädigungsansprüche verkörpern.

Das Finanzministerium soll weiter ermächtigt werden, die Durchführung des Anmeldeverfahrens österreichischen Kreditinstituten zu über-

tragen, da dem Ministerium der zur Durchführung des Anmelde- und Prüfungsverfahrens notwendige Apparat fehlt. Die Österreichische Kontrollbank-Aktiengesellschaft soll mit der Funktion der Prüfstelle betraut werden.

Für das Bereinigungsverfahren werden sieben Wertpapiergruppen gebildet, die für die Rangfolge bei Überanmeldungen und Doppelanmeldungen, für die Behandlung im Anmeldeverfahren und für die Beweisführung Bedeutung haben.

Grundsätzlich hat die Anmeldung der Eigentümer vorzunehmen. Die bei inländischen Kreditunternehmungen in Sonderverwaltung befindlichen Wertpapiere sind von den Kreditunternehmungen anzumelden. Auch dem Pfandgläubiger wird ein Anmelde-recht gegeben. Der Anmelder hat die Möglichkeit, die Prüfstelle zur Entscheidung aufzurufen, wenn die Anmeldestelle nicht innerhalb eines Monats nach Anmeldung tätig wird.

Die kraftlos gewordenen Wertpapiere haben ihren Wertpapiercharakter in vollem Umfang verloren, sie verkörpern keine Rechte mehr. Auf Rückstellungsansprüche und Rechte Dritter hat das Wertpapierbereinigungsverfahren keinen Einfluß.

Der Finanz- und Budgetausschuß hat die in Rede stehende Regierungsvorlage in seiner Sitzung vom 1. Juli 1954 in Verhandlung gezogen und unverändert angenommen.

Der Finanz- und Budgetausschuß stellt somit den **A n t r a g**, der Nationalrat wolle dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf (299 der Beilagen) die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, am 1. Juli 1954.

Dr. Hofeneder,
Berichterstatter.

Ferdinanda Flossmann,
Obmann.